

## **Einspruchsverwerfung in OWi-Sache – Verspäteter Entbindungsantrag per beA**

GG Art. 103 I; OWiG §§ 73, 74 II

**Ein Entbindungsantrag nach § 73 OWiG sperrt im Fall des Vorliegens der Entbindungsvoraussetzungen eine Entscheidung ohne Verhandlung zur Sache nach § 74 II OWiG nur dann, wenn dessen Kenntnisnahme pflichtwidrig unterlassen wurde. Dies ist ausgeschlossen, wenn der (hier: über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach übersandte) Antrag nicht rechtzeitig gestellt war. (Leitsatz der Redaktion)**

---

OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 20.10.2020 – 1 Ss-OWi 1097/20

---

### **Zum Sachverhalt**

Das Regierungspräsidium X. hat gegen den Betroffenen mit Bußgeldbescheid vom 23.7.2019 wegen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 28 km/h gegen den Betroffenen eine Geldbuße iHv 140 Euro festgesetzt und ein Fahrverbot von einem Monat verhängt. Auf den Einspruch des Betroffenen hat das AG *Frankfurt a. M.* Termin zur Hauptverhandlung auf den 5.6.2020 um 8.40 Uhr anberaumt. Am 4.6.2020 stellte der Verteidiger des Betroffenen per besonderem elektronischen Anwaltspostfach (beA) einen Entbindungsantrag von der Erscheinungspflicht des Betroffenen zur Hauptverhandlung, der um 16.58 Uhr bei dem elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des AG *Frankfurt a. M.* einging. Der Antrag wurde am 5.6.2020 um 7.19 Uhr ausgedruckt, über die Hauspost verteilt und erreichte die Geschäftsstelle am 9.6.2020.

Nachdem der Betroffene im Hauptverhandlungstermin ausgeblieben war, hat das AG *Frankfurt a. M.* mit Urteil vom 5.6.2020 den Einspruch des Betroffenen ohne Verhandlung zur Sache gem. § 74 II OWiG verworfen. Nach den Feststellungen des AG war der Betroffene nach § 73 I OWiG zum Erscheinen im Termin verpflichtet gewesen, da er keinen Entbindungsantrag gestellt hatte. Gegen dieses Urteil richtete sich die Rechtsbeschwerde des Betroffenen; gerügt wurde die Versagung rechtlichen Gehörs. Die Rechtsbeschwerde blieb ohne Erfolg.

### **Aus den Gründen**

**5II.** Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, aber unbegründet.

**6**Die nach § 79 I 1 Nr. 2 OWiG statthafte sowie form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des Betroffenen ist zulässig; insbesondere liegt eine über die Verteidigervollmacht hinausgehende besondere Vertretungsvollmacht vor (KG Beschl. v. 21.6.2018 – 3 Ws [B] 170/18, BeckRS 2018, 20250).

**7**Die Rechtsbeschwerde ist allerdings unbegründet, da es nicht zu einer Verletzung rechtlichen Gehörs infolge gesetzeswidriger Einspruchsverwerfung nach § 74 II OWiG gekommen ist.

**81.** Ein Entbindungsantrag nach § 73 OWiG sperrt im Falle des Vorliegens der Entbindungsvoraussetzungen eine Entscheidung ohne Verhandlung zur Sache nach § 74 II OWiG nur dann, wenn dessen Kenntnisnahme pflichtwidrig unterlassen wurde. Dies kann dann

nicht der Fall sein, wenn der Antrag nicht rechtzeitig gestellt wurde (*OLG Rostock NJW 2015, 1770*).

**92.** Der Entbindungsantrag wurde jedoch nicht rechtzeitig gestellt.

**10a)** Bei Beantwortung der Frage, wann ein Entbindungsantrag noch als „rechtzeitig“ gestellt anzusehen ist, verbietet sich jede schematische Lösung.

**11** Es ist zu prüfen, ob in dem jeweiligen Einzelfall – angelehnt an den Zugang von Willenserklärungen im Zivilrecht – unter gewöhnlichen Umständen bei üblichem Geschäftsgang und zumutbarer Sorgfalt das Gericht von ihm Kenntnis hätte nehmen können und ihn deshalb einer Bearbeitung hätte zuführen müssen. Die reine Zeitspanne zwischen Antragseingang bis zum Hauptverhandlungstermin ist dabei nur ein Teilaspekt (*OLG Rostock NJW 2015, 1770*), wobei in diesem Zusammenhang die gewöhnlichen Geschäftszeiten des jeweiligen Gerichts nicht außer Acht zu lassen sind (vgl. *OLG Bamberg NStZ-RR 2008, 86*). Außerdem ist zu berücksichtigen, ob – falls der Kommunikationsweg via Fax gewählt wurde – die Telekopie an den Anschluss der zuständigen Geschäftsstelle oder an einen allgemeinen Anschluss des Gerichts versandt wurde. Im letzteren Fall bedarf es eines Hinweises auf die Eilbedürftigkeit der Vorlage an den zuständigen Richter (*OLG Bamberg Beschl. v. 23.5.2017 – 3 Ss OWi 654/17, BeckRS 2017, 127442*).

**12 b)** Vorliegend war es dem Gericht trotz ordnungsgemäßer gerichtlicher Organisation nicht mehr möglich, den Antrag der zuständigen Richterin am AG vor dem Hauptverhandlungstermin zur Bearbeitung vorzulegen. Die

OLG Frankfurt a. M.: Einspruchsverwerfung in OWi-Sache – Verspäteter Entbindungsantrag per beA(NJW 2021, 1109)

1110

Übersendung per beA erfolgt an das EGVP, bei welchem es sich um ein zentrales Postfach des jeweiligen AG handelt. Die Eingangspoststelle ist für die Annahme, den Druck und die Verteilung der gesamten elektronischen Post des AG zuständig. Es kann schon angesichts des Regelungszusammenhangs der Arbeitszeitsvorschriften nicht erwartet werden, dass die Poststelle des Gerichts, wo die elektronischen Eingänge in das EGVP ausgedruckt werden, regelmäßig nach 17 Uhr und vor 8 Uhr besetzt ist. Der Antrag ist jedoch am Vorabend vor dem Hauptverhandlungstermin erst um 1.58 Uhr dem EGVP zugeleitet worden und die Verhandlung war auf 8.40 Uhr anberaumt. Damit lagen lediglich knapp 40 Minuten für die gerichtliche Weiterleitung des Schreibens in der üblicherweise zu erwartenden Kernarbeitszeit des AG. Dass die notwendigen Arbeitsschritte ohne Weiteres in weniger als einer Stunde Arbeitszeit hätten vorgenommen werden können, ist gänzlich lebensfremd. Zumindest hätte es, wie bei der kurzfristigen Übersendung per Fax an einen allgemeinen Gerichtsanschluss, eines – ohne Weiteres zumutbaren – Hinweises auf die Eilbedürftigkeit der Vorlage an den zuständigen Richter bedurft. Daran fehlt es.

**13c)** Dass die Frage der Rechtzeitigkeit der Antragstellung grundsätzlich losgelöst von der tatsächlichen Kenntnis des zur Entscheidung berufenen Richters zu bewerten ist, steht dem nicht entgegen. Entgegen der Rechtsauffassung der Generalstaatsanwaltschaft würde die Unkenntnis der Richterin lediglich dann relevant sein, wenn eine Erkundigung der Amtsrichterin bei ihrer Geschäftsstelle nach obigen Maßstäben zu einer entsprechenden Auskunft hätte führen können (vgl. *OLG Bamberg Beschl. v. 23.5.2017 – 3 Ss OWi 654/17, BeckRS 2017, 127442*). Da die Geschäftsstelle von der kurzfristigen Übersendung per beA noch nichts hätte wissen müssen, ist auch für eine Fürsorgepflichtverletzung der Richterin deshalb nichts ersichtlich.

(Mitgeteilt vom 1. Strafsenat/Senat für Bußgeldsachen des OLG Frankfurt a. M.)

## Anmerkung

Wenn es besonders schnell gehen muss, ist das „gute, alte Fax“ gegenüber dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) – jedenfalls noch – die erste Wahl. Dies als Quintessenz aus der vorliegenden Entscheidung zu ziehen, liegt zwar nahe und mag auch tatsächlich bis auf Weiteres eine gute Richtschnur für die (insb.: anwaltliche) Rechtspraxis sein. Dessen unbeschadet redet der vorliegende Beschluss bei näherer Betrachtung einer solchen „Geschwindigkeitshierarchie“ keineswegs das Wort.

Das prozessuale Recht der Ordnungswidrigkeiten dient als Aufhänger für eine wesentlich grundsätzlichere Thematik. Im Kern parallelisiert das *OLG Frankfurt a. M.* – wie bereits andere Oberlandesgerichte zuvor – den Entbindungsantrag iSd § 73 II OWiG mit dem bürgerlich-rechtlichen Institut der Willenserklärung und lehnt sich an den dortigen, umfangreich geregelten Themenkomplex von Absendung und Zugang an.

Rechtlicher Ausgangspunkt ist, dass ein solcher Antrag (nur) dann rechtzeitig gestellt ist, wenn das Gericht von ihm unter gewöhnlichen Umständen bei üblichem Geschäftsgang und zumutbarer Sorgfalt Kenntnis hätte nehmen können und ihn deshalb einer Bearbeitung hätte zuführen müssen. Diese, mit einigen Weichzeichnern versehene Formel verdeutlicht bereits, wie das *OLG Frankfurt a. M.* auch ausdrücklich feststellt, dass sich bei ihrer Anwendung auf den Einzelfall „jede schematische Lösung ... verbietet“. Vielmehr verschachteln sich zeitliche und räumliche Parameter dergestalt, dass es einerseits darauf ankommt, zu welchem Zeitpunkt der Entbindungsantrag bei Gericht eingeht („wann“), zugleich aber auch relevant ist, an welcher Stelle der Schriftsatz im Gesamtorganismus des (Amts-)Gerichts ankommt („wo“).

Das „Wann“ lebensnah konkretisierend wird davon ausgegangen, dass die Poststelle eines Gerichts zwischen 8 Uhr morgens und 17 Uhr nachmittags besetzt ist. Somit kann nur innerhalb dieses Intervalls der „Countdown“ zur Bearbeitung eines eingegangenen Entbindungsantrags laufen. Jedoch markiert die reine Zeitspanne zwischen Antragseingang und Hauptverhandlungstermin nur einen Teilaspekt (so bereits *OLG Rostock NJW 2015, 1770* mit sehr pointierter Anm. *Leitmeier NJW 2015, 1771*).

In Bezug auf das „Wo“ des eingegangenen Antrags liegt das eigentliche Augenmerk der vorliegenden Entscheidung. Denn bei dem elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), das in der zugrunde liegenden Entscheidung durch den Verteidiger über das beA angesteuert wurde, handelt es sich um ein zentrales Postfach des jeweiligen AG, das für die Annahme, den Druck und die Verteilung der gesamten elektronischen Post des AG zuständig ist. All diese Arbeitsschritte in insgesamt 42 Minuten zu erledigen, hält das *OLG Frankfurt a. M.* in Bezug auf das (große) *AG Frankfurt a. M.* zwar aus nachvollziehbaren Gründen für kaum möglich – schließt es jedoch andererseits auch nicht kategorisch aus! Denn es bleibt offen, ob die Rechtsbeschwerde gegen das Verwerfungsurteil (§ 74 II OWiG) von Erfolg gekrönt gewesen wäre, hätte der Verteidiger sich die (geringe) Mühe gegeben, die besondere Eilbedürftigkeit seines Schreibens auf den ersten Blick erkennbar zu machen (vgl. hierzu *OLG Bamberg Beschl. v. 23.5.2017 – 3 Ss OWi 654/17, BeckRS 2017, 127442*, das dies bei einem „passgenauen“ Fax kurz vor Verhandlungsbeginn für obsolet gehalten hat). Indem just diese Frage offenblieb, darf man auf eine zukünftige obergerichtliche Entscheidung zu einer Konstellation gespannt sein, in der das EGVP – so wie hier – erst kurze Zeit vor dem angesetzten Verhandlungstermin mit einem Entbindungsantrag bedient wird, auf dem zwar – anders als hier – tatsächlich ein

Hinweis auf die Eilbedürftigkeit angebracht ist, der Antrag jedoch gleichwohl in der Masse der Eingänge zunächst „untergeht“.

Freilich ließen sich solche Fälle leicht vermeiden, würde der Verteidiger etwa zum Telefonhörer greifen und seinen kurzfristig gestellten Antrag begleitend ankündigen oder aber im Termin erscheinen und dort, mit entsprechender Vertretungsvollmacht ausgerüstet, die Entbindung von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen beantragen (hierzu etwa *OLG Hamburg*, Beschl. v. 11.2.2020 – 2 RB 7/20, BeckRS 2020, 2080). Dies allerdings setzt voraus, dass es dem Verteidiger tatsächlich primär um rechtliches Gehör für seinen Mandanten geht und nicht etwa darum, gegenüber dessen Rechtsschutzversicherung möglichst umfangreich abzurechnen.

Richter am LG Dr. Benjamin Steinhilber, Bremen